

Satzung SoLaWi Marburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SoLaWi Marburg“. Er ist unter der Nummer VR-5035 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen und führt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Solawi Marburg e.V. versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Zweck des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität sowie regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Betreiben von ökologischer Landwirtschaft und Gemüsebau in gemeinschaftlicher Selbstversorgung.
- b) Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten sowie alter Nutztierassen.
- c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens sowie solche, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- b) Die Nichteinhaltung der in §5 genannten Verpflichtungen.
- c) Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen weder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit noch andere diskriminierende oder menschenverachtende Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der*die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- b) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu konsumieren. Über deren Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) eine von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossene Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
- b) an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen. Dabei können sich Mitglieder durch andere, schriftlich bevollmächtigte, Mitglieder vertreten lassen.
- c) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

d) zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins, inklusive einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestzahl von Arbeitseinsätzen im Jahr. Mitgliedsorganisationen haben, soweit auch für sie eine Verpflichtung zur Mitarbeit besteht, diese Mitarbeit durch ihre Mitglieder zu erbringen.

e) Zu den unter d) beschriebenen Pflichten der Mitglieder können unter anderem folgende Aktivitäten und ehrenamtliche Tätigkeiten gehören:

- Mitarbeit in der Landwirtschaft
- Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder
- Koordinations- und Pflegearbeiten an den Verteilpunkten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
- Renovation, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 3000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt, ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Kommt es nicht zu einer 4/5-Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Es soll immer versucht werden, Entscheidungen im Konsens zu treffen, das heißt, ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit 4/5-Mehrheit, das heißt, mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder müssen mit Ja stimmen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine*n Protokollant*in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem*der Protokollant*in und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiterentwickeln.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist möglich. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 4/5-Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Errichtet am: 2.11.2012

Geändert am: 7.7.2021